

Vorwort zur 18. Lieferung

Die 18. Lieferung bringt die Sammlung quer durch die Bundesländer auf den Stand vom September 2012. Folgende Änderungen und Ergänzungen sind in aller Kürze erwähnenswert:

In Brandenburg dürfen nunmehr auch die *Sechzehnjährigen* in ihren Kommunen wählen; wählbar für die kommunalen Vertretungskörperschaften sind sie nach wie vor erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Art. 22 der Bbg. Landesverfassung).

Zu den Aufgaben der Kommunen gehört nun auch die Gewährleistung eines ausreichenden *Breitbandzugangs* (§ 2 Abs. 2 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf).

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung wurde in § 91 BbgKVerf modifizierend neu geregelt.

Vor der *Gründung eines kommunalen Unternehmens* soll die Gemeinde dies entweder öffentlich bekannt machen oder eine sachkundige Wirtschaftlichkeitsanalyse erarbeiten lassen (§ 92 BbgKVerf).

Die Gründung und Überwachung *kommunaler Anstalten* wurden genauer geregelt (§§ 94, 95 BbgKVerf), ebenso die Beteiligung an und Steuerung von Unternehmen in privater Rechtsform mit kommunaler Beteiligung (§§ 96–98 BbgKVerf).

In Hessen wird nun in § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (und in § 5 Abs. 3 HessKrO) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Satzungen *auszufertigen* sind, bevor sie durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. *Öffentliche Bekanntmachungen* dürfen nunmehr – nach Maßgabe der Bekanntmachungsverordnung des Landes – *auch im Internet* erfolgen (§ 7 Abs. 1 HessGO; § 6 Abs. 6 HessKrO). Es sei hier jedoch darauf hingewiesen, dass eine Bekanntmachung allein im Internet nicht der von § 3 Abs. 2 BauGB geforderten Anstoßwirkung vor der öffentlichen Auslegung von kommunalen Bauleitplänen genügt (so ausdrücklich das NdsOVG, Beschluss vom 4. Mai 2012 – Az. 1 MN 218/11).

Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne können durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erzwungen werden (aber nicht die Abwägung und Entscheidung über den Plan) (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a HessGO; dasselbe gilt nun auch in NRW).

Das *Quorum für ein Bürgerbegehr* wurde in größeren Gemeinden auf weniger als 10 % der Stimmberechtigten heruntergesetzt (§ 8b Abs. 3 HessGO).

Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden (§ 16 HessGO).

Selbständig Tätige können eine ihrem Verdienstausfall angepasste *Verdienstausfallpauschale* als Sitzungsgeld erhalten – mit Deckelung des Stundensatzes und der Gesamtsumme (§ 27 Abs. 1 HessGO).

Die Gemeindevertretung hat nicht die Aufgabe und Befugnis, die Erfüllung der *Auftragsangelegenheiten* durch die Gemeindeverwaltung zu überwachen (§ 50 Abs. 2 HessGO; ebenso § 29 Abs. 2 HessKrO für den Kreistag im Verhältnis zur Kreisverwaltung).

Anfragen der Gemeindevertreter *und der Fraktionen* müssen vom Gemeindevorstand beantwortet werden (§ 50 Abs. 2 HessGO).

Bei Anträgen auf Feststellung der *Beschluss(un-)fähigkeit* zählt der Antragsteller zu den anwesenden Gemeindevertretern (§ 53 Abs. 1 HessGO; ebenso § 68 HessGO für den Gemeindevorstand).

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (und nicht der Bürgermeister!) repräsentiert die Gemeindevertretung in der Öffentlichkeit (§ 57 Abs. 3 HessGO).

Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung darf *elektronisch eingeladen* werden (§ 58 Abs. 1 HessGO).

Vorwort

Im Anschluss an die *Regelung der Abwahl* wurde die „Abwahl auf eigenen Antrag“ des Bürgermeisters eingeführt (§ 76a HessGO; ebenso § 49a HessKrO für den Landrat). Der Bürgermeister bzw. der Landrat kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt sind. Die Gemeindevertretung muss dem Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen, wenn er Erfolg haben soll.

Durch den neuen Absatz 1a in § 121 (Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde) wird den Gemeinden ausdrücklich unter erleichterten Bedingungen erlaubt, sich auf dem Gebiet der *Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien* sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich zu berätigen, wenn die Betätigung im Gemeindegebiet oder im regionalen Umfeld unter Beteiligung privater Dritter erfolgt; die Beteiligung soll einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen.

Durch § 126a HessGO wird die Rechtsform der *rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts* gefördert und ausführlich geregelt. Die Gemeinde kann bestehende Regie- und Eigenbetriebe in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln.

Schließlich wurde die (wenig zweckmäßige) *Befristung der Geltungsdauer* von Gemeindeordnung und Kreisordnung auf einen Zeitraum von *fünf Jahren* aufgegeben (ehedem geregelt in § 156 HessGO und § 68 HessKrO). Im Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8.3.2011 ist Vorschrift des automatischen Außerkrafttretens (hier zum 31.3.2016) zwecks Züchtigung eines müden Gesetzgebers allerdings noch enthalten (§ 24), ebenso im hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 43: Außerkrafttreten zum 31.12.2016).

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main mit dem darin integrierten Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wurde abgelöst durch das *Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main* vom 08.03.2011. Der Planungsverband besteht unter dem Namen „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ fort (§§ 7–21 des Gesetzes); er hat weiterhin die Aufgabe, einen regionalen Flächennutzungsplan i.S. des § 9 Abs. 6 ROG aufzustellen.

Das hessische *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit* erlaubt durch den neuen § 23a ausdrücklich den Formwechsel durch Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbands in eine private GmbH.

Mecklenburg-Vorpommern hat seine „Kommunalverfassung“, in der die Gemeindeordnung, die Kreisordnung, die Amtsordnung und die Vorschriften zur Regelung der kommunalen Zusammenarbeit zusammengeführt sind, mit Inkrafttreten zum 05.09.2011 ohne umstürzende Neuregelungen auf den neuesten, der kommunalen Gebietsreform angepassten Stand gebracht. Hinsichtlich der eigentlich in § 173 der Kommunalverfassung ausreichend geregelten Gleichberechtigung der weiblichen und männlichen Sprachform in den Vorschriften texten hat eine Semi-Gleichstellung stattgefunden: Einige Kernvorschriften wurden durch volle Benennung der weiblichen und männlichen Sprachform geadelt (§ 14: Einwohnerinnen und Einwohner; § 19: Bürgerinnen und Bürger; § 37: Bürgermeisterin und Bürgermeister; § 42a: Ortsvorsteherin und Ortsvorsteher; § 116: Landräatin und Landrat). In den jeweils nachfolgenden Einzelregelungen wurde dann dankenswerter Weise auf die volle mann/frauliche Deklination verzichtet.

Nachahmenswert ist § 61 Abs. 12, wo es heißt: „*Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs kommen in der Fassung des Gesetzes vom 3. August (BGBl. I S. 2267) zur Anwendung*“. Damit erspart sich der Gesetzgeber die umständlichen Vollzitate in den einzelnen Vorschriften („HGB i.d.F der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert am ...“).

In **Nordrhein-Westfalen** dürfen sich die Gemeinden (§ 13 Abs. 3 GO NRW) und auch die Kreise (§ 12 Abs. 2 KrO NRW) *Bezeichnungen* hinzufügen, die auf der Geschichte oder

Vorwort

der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde bzw. des Kreises beruhen. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Die Organisation von *Bürgerbegehren* in Gemeinden und Kreisen wurde verbessert und bürgerfreundlicher gestaltet (§ 26 GO NRW; § 23 KrO NRW). Jedes Begehr muss bis zu drei Bürger als Vertretungsberechtigte benennen. Die voraussichtlichen Kosten der Durchführung der Maßnahme müssen von der Verwaltung geschätzt und der Initiative schriftlich mitgeteilt werden. Solange ruhen die Fristen. Das Quorum für den Erfolg wurde für Bürgerbegehren in größeren Städten herabgesetzt: Anstelle der zuvor stets erforderlichen Mehrheit von mindestens 20 % der Einwohner genügen nun in Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern mindestens 15 % und in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern 10 Prozent.

Ein von einem *Abwahlbegehr* betroffener Bürgermeister oder Landrat kann von sich aus die Segel streichen, indem er nach erfolgreicher Einleitung des Abwahlverfahrens durch den Rat oder einen Bürgerantrag auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet (§ 66 GO NRW; § 45 KrO NRW).

Die Gemeindeordnung für das **Land Sachsen-Anhalt** gestattet den Gemeinden nunmehr ausdrücklich die wirtschaftliche *Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung* auch außerhalb des Gemeindegebiets, wenn die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht, nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind (§ 118 GO LSA).

In der **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung** (Thüringer Kommunalordnung) wird nunmehr auf das Thüringische Besoldungsgesetz und das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (anstelle entsprechender bundesrechtlicher Regeln) verwiesen.

Berlin, im Januar 2013

Gerd Schmidt-Eichstaedt